

Universitätsstadt Tübingen
Tübinger Musikschule
Sadewasser, Ingo Telefon: 07071 204-6110
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Wagner, Silvia Telefon: 07071 204-1227
Gesch. Z.: TMS/

Vorlage 55/2022
Datum 23.02.2022

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den
Eigenbetrieb Tübinger Musikschule, Anpassung an
Novellierung Eigenbetriebsrecht**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 - Synopse zur Änderungssatzung
Anlage 2 - Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb
„Tübinger Musikschule (TMS)„

Beschlussantrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Tübinger Musikschule (TMS)“ nach Anlage 2 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Bei der Entscheidung zur Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-HGB entsteht ein überschaubarer organisatorischer und programmtechnischer Aufwand zur Umsetzung der neuen Anforderungen. Die hierfür notwendigen Mittel wurden im Wirtschaftsplan der TMS berücksichtigt.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Gemeinderat hat am 07.10.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 eine Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule beschlossen. Diese wurde zuletzt aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 25.07.2016 geändert.

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Der Gemeinderat muss nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 GemO über die Änderung der Betriebssatzung und in Verbindung mit § 12 Abs. 3 Satz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) über die Art der künftigen Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens des Eigenbetriebs entscheiden. Diese kann auf Basis der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen.

2. Sachstand

Novellierung des Eigenbetriebsrechts

Das Eigenbetriebsrecht für Baden-Württemberg wurde im Jahr 2020 novelliert. Dies war erforderlich, weil die letzte umfassende Novellierung in den Jahren 1992 und 1995 erfolgte und die Eigenbetriebsverordnung nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entsprach. Seither besteht eine Wahlmöglichkeit, ob die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe nach den für die Haushaltswirtschaft der Gemeinden geltenden Vorschriften für die kommunale Doppik oder auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) erfolgt.

Als Folge der o.g. Wahlmöglichkeit im Eigenbetriebsgesetz hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden und in der Betriebssatzung festzulegen, ob die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB oder der Eigenbetriebsverordnung-Doppik erfolgen soll.

Bisher wird das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung der Tübinger Musikschule nach den Vorschriften des HGB geführt. Eine Umstellung auf die kommunale Doppik würde einen erheblichen Mehraufwand bedeuten. So müsste eine zeit- und personalintensive Umstellung des vorhandenen Buchhaltungssystems vorgenommen werden. In Folge dessen würde ein größerer Schulungsbedarf beim betroffenen Personal anfallen. Auch die Neugewinnung von in der kommunalen Doppik fachkundigem Personal wäre künftig schwieriger, da hier speziell ausgebildete Fachkräfte benötigt werden. Ein weiterer Aspekt, der für die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (HGB) spricht, ist die Verpflichtung der Stadt ab dem Jahr 2025 einen Konzernabschluss zu erstellen. Die Abschlüsse der städtischen Beteiligungsgesellschaften werden nach HGB erstellt.

Der Fachbereich Revision ist in den Prüfberichten zu den Jahresabschlüssen 2018 bis 2020 der TMS auch auf die Novellierung des Eigenbetriebsrechtes eingegangen und hat die jeweiligen Vor- und Nachteile der möglichen Eigenbetriebsverordnungen dargestellt. Er empfiehlt die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung-HGB für das Rechnungswesen und die Betriebsführung der TMS.

Nach der Übergangsregelung im Eigenbetriebsgesetz muss die Umstellung auf die neue Eigenbetriebsverordnung spätestens zum 01.01.2023 erfolgen. Das bedeutet, dass die

Planung für das Wirtschaftsjahr 2023 erstmalig nach den Vorgaben der neu anzuwendenden Eigenbetriebsverordnung-HGB erfolgen und im Jahr 2023 entsprechend im Rechnungswesen und der Wirtschaftsführung umgesetzt werden muss.

Wesentliche Änderungen neues Eigenbetriebsrecht

a) Anforderungen an die Wirtschaftsplanung

Nach dem neuen Eigenbetriebsrecht wird der Vermögensplan, der bisher vorrangig auch ein Investitions- und Finanzierungsplan für Vermögensänderungen im Bereich langfristiger Mittelbeschaffung und Mittelverwendung war, durch einen Liquiditätsplan mit Investitionsprogramm ersetzt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe wurden Muster als Anlage in die Eigenbetriebsverordnung aufgenommen, welche die Inhalte des Liquiditätsplans und des Investitionsprogramms festlegen und die Gliederung des Investitionsprogrammes vorgeben. Die Liquiditätsplanung wurde neu aufgenommen, damit der Eigenbetrieb seinen Zahlungsverpflichtungen möglichst termingerecht und betragsgenau nachkommen kann. Der Jahresabschluss wurde um eine Liquiditätsrechnung ergänzt. Die Inhalte der Finanzplanung wurden detailliert geregelt. Der Erfolgsplan ist künftig für das Wirtschaftsjahr des zu erstellenden Wirtschaftsplans, des Vorjahrs und des Folgejahres aufzustellen. Der Liquiditätsplan ist künftig für drei Jahre nach dem Wirtschaftsjahr, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt wird, zu planen.

b) Auflösung von Pensions- und Beihilferückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen wird in der neuen Eigenbetriebsverordnung klargestellt. Rückstellungen für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kommunen werden nach § 27 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildet und dürfen somit nicht bei den Kommunen gebildet werden. Dies gilt auch für Eigenbetriebe. Hieraus ergibt sich, dass Eigenbetriebe, die in den vergangenen Jahren solche Rückstellungen gebildet haben, verpflichtet sind diese wieder aufzulösen. Dabei obliegt es dem Gemeinderat über den Zeitpunkt der Auflösung zu entscheiden. Sie können einmalig oder über mehrere Jahre (maximal 15 Jahre) aufgelöst werden.

Die TMS hat keine Rückstellungen für Pensions- und Versorgungsumlageverpflichtungen gebildet.

Änderungen in der Satzung

In der Satzung der TMS wird künftig festgelegt, dass die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen nach der Eigenbetriebsverordnung-HGB und damit auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt werden. Die Satzung wird an die Begrifflichkeiten des neuen Eigenbetriebsrecht angepasst. Diese Regelung soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Außerdem werden kleine redaktionelle Anpassungen in der Satzung vorgenommen. Diese betreffen hauptsächlich die einheitliche Darstellung von Eurobeträgen und Anpassungen bei der geschlechterneutralen Nennung von Personen in der Satzung.

3. Vorschlag der Verwaltung

Es wird vorgeschlagen, der Änderungssatzung zuzustimmen, damit die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der TMS ab dem 01.01.2023 nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-Handelsgesetzbuch geführt werden können.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat könnte eine Wirtschaftsführung und ein Rechnungswesen des Eigenbetriebs „Tübinger Musikschule (TMS)“ nach der Eigenbetriebsverordnung-Doppik oder andere Anpassungen beschließen.